

Dr. J. A. Seuffert's Blätter für Rechtsanwendung.

Bd. 31 = N.F. Bd. 11, 1866, S. 232 - 233

Die Cession einer mit einem vertragsmäßigen
Rechtsmittel zur Erwerbung einer Hypothek
versehene Forderung bedarf nach Art. 14 des
Notariatsgesetzes der notariellen Beurkundung

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

Entscheidungen des obersten Gerichtshofes für Bayern rechts des Rheines.

1.

Die Cession einer mit einem vertragmäßigen Rechtstitel zur Erwerbung einer Hypothek versehenen Forderung bedarf nach Art. 14 des Notariatsgesetzes der notariellen Beurkundung.

Vgl. oben S. 113, 193, 195 und 201.

Ein Gutverkäufer, M., welcher sich in einer Notariatsurkunde das Recht vorbehalten hatte, für den Kaufschilling zu 3000 fl. eine Hypothek eintragen zu lassen, cedirte, noch ehe er von diesem Rechte Gebrauch gemacht hatte, die Forderung außergerichtlich an Zahlungsstatt an die Gläubigerin D., ließ aber nachher dennoch die Kaufschillingsforderung auf seinen Namen im Hypothekenbuche eintragen. Die Gläubigerin D. erhob Klage und bat, den Beflagten für schuldig zu erkennen, die mit der an Zahlungsstatt überlassenen Kaufschillingsforderung zu 3000 fl. verbundenen Rechte in einer notariellen Urkunde an die Klägerin abzutreten und im Hyp.-Buche die Forderung auf den Namen derselben eintragen zu lassen. Der Beflagte wurde in der ersten und zweiten Instanz von der Klage entbunden. Die Klägerin stellte hiegegen als Revisionsbeschwerde auf, daß in den Erkenntnissen angenommen wurde, es sei zur rechtsgiltigen Cession eine notarielle Beurkundung des Vertrages nothwendig gewesen, und suchte diese Beschwerde insbesondere durch den Umstand zu rechtfertigen, daß zur Zeit, als die Cession stattgefunden habe, der Cedent M. noch kein dingliches Recht — keine Hypothek — für die cedirte Kaufschillingsforderung erworben hatte.

Oberstrichterlich wurde diese Beschwerde folgendermaßen verbeschieden.

a) Durch den zwischen der Klägerin und dem

Beklagten abgeschlossenen Cessionsvertrag, zufolge dessen der Klägerin 3000 fl. an Zahlungsstatt überwiesen wurden, ist allerdings nur ein persönliches Rechtsverhältniß unter den Kontrahenten begründet worden. Würde der Vertragsgegenstand die Cession einer Forderung betroffen haben, zu deren Geltendmachung dem Cedenten selbst nur ein persönliches Klagerrecht gegen den Schuldner zugestanden hätte, so würde es keinem Zweifel unterliegen, daß die Cession einer Chirographarforderung auch ohne Errichtung einer Notariatsurkunde in rechtsgiltiger Weise habe geschehen können. Der Beklagte hat aber auf den Grund des ihm im Kaufvertrage v. 12. Januar 1863 ausdrücklich eingeräumten Rechtes für den Kaufschilling zu 3000 fl. bereits den Eintrag einer Hypothek erwirkt, folglich nicht bloß ein persönliches Recht gegen seinen Schuldner, sondern auch ein dingliches auf dessen verhypothezirte Realitäten für seine Kaufschillingforderung erworben; der Zweck der von der Klägerin erhobenen Klage ist ausdrücklich auf Erlangung dieses Hypothekenrechtes gerichtet. Daß mit der Forderung zu 3000 fl. verbundene Recht des Beklagten bestand nach der Vertragsurkunde v. 12. Januar 1863 eben in der demselben eingeräumten Befugniß, nach Belieben und zu jeder Zeit auf das Grundvermögen seines Schuldners eine Hypothek eintragen zu lassen. Ist die Klägerin ihrem Klageantrage gemäß als Cessionarin der besagten Forderung im Hyp.=Buche eingetragen, so hat sie ein dingliches Recht gegen den Schuldner erworben. Wenn aber durch Cession dasselbe Recht, welches dem Beklagten zustand, auf die Klägerin als Cessionarin übertragen werden sollte, so war zur Erlangung des dinglichen Rechtsanspruches von Seite der Klägerin gegen den Schuldner die Errichtung einer Notariatsurkunde erforderlich.